

**Internationale Bank für Wiederaufbau und
Wirtschaftsförderung
Gouverneursrat
EntschlieÙung Nr. 696**

Änderung des Abkommens – Streichung der Ausleihbegrenzung

Beschlossen:

In der Erwägung, dass im Bericht des geschäftsführenden Direktoriums empfohlen wurde, Artikel III Absatz 3 des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung (Bank) wie im Folgenden angegeben zu ändern, und

in der Erwägung, dass der Vorsitzende des Gouverneursrats den Sekretär der Bank angewiesen hat, dem Gouverneursrat den Vorschlag des geschäftsführenden Direktoriums vorzulegen, um über die folgende EntschlieÙung nach Absatz 12 der Geschäftsordnung der Bank ohne Sitzung abstimmen zu lassen,

beschließt der Gouverneursrat unter Beachtung der Empfehlungen und des genannten Berichts des geschäftsführenden Direktoriums hiermit Folgendes:

Artikel III Absatz 3 des Abkommens über die Bank wird geändert, indem die bisherige Überschrift und der bisherige Wortlaut gestrichen und durch „Artikel III Absatz 3 gestrichen“ ersetzt werden.

*(Angenommen am
10. Juli 2023)*